



Neustädter Kreisblatt.

Erscheint wöchentlich.
[Donnerstag].

Neustadt D.-S., den 25. Juni.

Preis 2 Mark
pro Jahr.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Bekanntmachung

wegen Ausreichung der Zinsscheine Reihe IX zu den 3 $\frac{1}{2}$ %igen Prioritätsaktien Lit. B der Oberschlesischen Eisenbahn.

Die Zinsscheine Reihe IX Nr. 1 bis 10 zu den 3 $\frac{1}{2}$ %igen Prioritätsaktien Lit. B der Oberschlesischen Eisenbahn über die Zinsen für die Zeit vom 1. Juli 1891 bis 30. Juni 1896 nebst den Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihe werden vom 22. Juni d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hieselbst, Oranienstraße 92/94 unten links, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungshauptkassen, sowie in Frankfurt am Main durch die Kreiskasse bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbcheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Fall erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbcheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbcheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der obengenannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbcheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Prioritätsaktien bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Aktien an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Schließlich wird noch darauf aufmerksam gemacht, daß die Zinsscheine Reihe X die Zinsscheine für die zehn Jahre vom 1. Juli 1896 bis 30. Juni 1906 umfassen werden und daß die mit der Zinsscheinreihe IX ausgegebene Anweisung eine dementsprechende Fassung erhalten hat.

Berlin, den 3. Juni 1891.

Hauptverwaltung der Staatsschulden. Sydow.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den Verzeichnissen auch durch die königlichen Kreiskassen bezogen werden können.

Doppel, den 10. Juni 1891.

Königliche Regierung. Hüpeden,